

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Akustikbau Ewers GmbH & Co. KG

§ 1 Anerkennung von Lieferbedingungen

Unsere sämtlichen Leistungen und Lieferungen sowie allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im folgenden Bedingungen) zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn ihr nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

Änderungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Technische Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Gewissen gegeben, irgendwelche Haftung daraus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Geringfügige Farbabweichungen auf der Oberfläche der Platten oder Paneele, die produktionstechnisch bedingt sind, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 3 Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir – nach unserer Wahl – unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung bleibt das Recht auf Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt. Bei Bauleistungen bestehen ausschließlich nur das Recht auf Herabsetzung der Vergütung. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Erbringung der Leistung – bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Ist ein Mangel auf besondere Anweisung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so sind wir von einer Gewährleistungshaftung für diese Mängel frei. Dies gilt auch dann, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch Umstände beschädigt wird, für die wir nicht einzustehen haben. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Alle weitergehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit der Leistung aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen, ganz gleich, ob es sich um mittelbare oder unmittelbare Ansprüche handelt, es sei denn, solche Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren leitenden Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Streiks und Aussperrungen gleich aus welchen Gründen, Verkehrsstörungen und Beschränkungen, öffentliche Unruhen, Krieg, Mobilmachung u.a. unabwehrbaren Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen zur Lieferung befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder Nachlieferung sind wir in keinem Fall verpflichtet.

§ 5 Preis und Zahlung

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen des Schuldners werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet. Ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, sind vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zu zahlen.

Soweit Teillieferungen und Teilleistungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgemäße Zahlung zur Verweigerung der weiter zu erbringenden Leistung ohne Schadenersatzpflicht.

Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen fällig, auch wenn vorher Stundung gewährt wurde. Bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers, bei Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens über sein Vermögen ist unsere Forderung sofort fällig. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Auftraggeber weder aufrechnen, noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen – ganz gleich aus welchem Rechtsgrund -.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn besonders bezeichnete Leistungen bezahlt sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Der Auftraggeber ist zur Weiteräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Für den Fall der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung tritt uns der Auftraggeber zur Sicherung all unserer Ansprüche schon jetzt seine gesamten ihm – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen seine Abnehmer zustehende Forderungen in Höhe unserer Forderungen gegen den Auftraggeber ab, ohne daß es einer weiteren oder ausdrücklichen Abtretungserklärung bedarf. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet, die Sicherung soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen übersteigt. Ungeachtet der Abtretung ist

der Auftraggeber zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Für den Fall, daß der Auftraggeber durch Verarbeitung, durch Vermischung, Vermengen oder Verbindung an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen Eigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, daß der Auftraggeber diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt.

Etwaige anstelle der von uns gelieferten Sachen tretenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber hiermit an uns im voraus ab; wir nehmen die Abtretung an. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns seine Forderung gegen Dritte einzeln nachzuweisen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Auftraggeber ist zur anderweitigen Abtretung nicht befugt.

§ 7 Lieferzeit

Soweit nicht besonders schriftlich vereinbart, sind Herstellungsfristen bzw. Lieferfristen freibleibend.

§ 8 Gefahrübergang, Versand und Fracht

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

§ 9 Preis

Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Leistungen sowie bei ununterbrochener Durchführungsarbeit. Müssen die Arbeiten aufgrund von Umständen, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind, unterbrochen werden, so haben wir Anspruch auf Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Das gleiche gilt bei nachträglichen Änderungen. Ist eine Berechnung nach Aufmaß vereinbart, so gilt das lichte Ausmaß des Raumes vor der Isolierung; Mauerpfeiler, Säulen und Unterzüge werden übermessen, Desgleichen werden Aussparungen für Leuchten und Öffnung bis zu 2 m² übermessen und zusätzlich zum Deckenpreis, nach Stückzahl, als Zulage berechnet, wenn für das Anlegen besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 10 Installationen

In den Wänden und Decken liegende Installationen sind bauseits deutlich zu kennzeichnen, um Beschädigungen der Installation bei der Deckenmontage zu vermeiden. Erfolgt eine Kennzeichnung nicht, so sind Schadenersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, wenn Installationen beschädigt werden.

§ 11 Preis- und Lohnerhöhungen sowie Lohnarbeiten

Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere durch Lohn- und Preiserhöhungen, so sind wir berechtigt, diese im vollen Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben und sie ihm zu berechnen. Bei nicht veranschlagten Arbeiten erfolgt die Bezahlung nach Lohnstunden, einschließlich etwaiger Auslösung und Fahrtauslagen. Das verbrauchte Material wird zu Tagespreisen berechnet.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern oder seine Zahlungsfähigkeit in Zweifel zu stellen, berechtigen uns, vom Vertrag schadenersatzfrei ohne in Verzugsetzung, Rücktrittsandrohung und Fristsetzung zurückzutreten.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozeß ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ausschließlich Paderborn.

§ 14 Schlußbestimmungen

Sollten sich eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach rechtskräftigem Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen, insbesondere Vereinbarungen weiterer Art, sind nur dann für uns verbindlich und wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Nebenabreden sind unwirksam.